Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Geographie der

MathematischNaturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
vom
26. Oktober 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienziel	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Teilnahme am Masterstudium	2
§ 4 Prüfungsausschuss	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit	3
§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte	4
§ 7 Prüfungsleistungen	4
§ 8 Masterarbeit	6
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 11 Wiederholung und Kompensation von Prüfungsleistungen	9
§ 12 Abschluss des Studiums	9
§ 13 Zeugnis und Urkunde	9
§ 14 Diploma Supplement	10
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen	10
§ 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	11
§ 18 Aberkennung des Mastergrades	12
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung	12
Anhang I	13
Anhang II	17

§ 1 Studienziel

- (1) Das Studium im Rahmen des Studiengangs Master of Science in Geographie (im Folgenden Masterstudiengang) soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Ziel des Masterstudiums ist die Vermittlung erweiterter Kenntnisse in den zu wählenden Vertiefungsrichtungen der Geographie und die selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung geographischer Problemstellungen in einem gewählten Studienschwerpunkt. Der Masterabschluss ist ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss, der auf einem Bachelorstudiengang aufbaut.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad: "Master of Science", abgekürzt "M. Sc.".

§ 3 Teilnahme am Masterstudium

- (1) Am Studium kann nur teilnehmen, wer für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudium wird in Regelungungen für die Zulassung zum Masterstudium im Anhang I zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bildet einen "Ausschuss für die Masterprüfung im Studiengang Geographie", nachfolgend "Prüfungsausschuss" genannt.
- Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das studentische Mitglied soll an der Universität zu Köln im Masterstudiengang Geographie oder in den zwei vorausgegangenen Semestern in einem anderen Studiengang des Faches Geographie eingeschrieben gewesen sein. Während seiner Amtszeit muss es an der Universität zu Köln in diesem Studiengang oder einem anderen Studiengang des Faches Geographie eingeschrieben sein. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser eine Geschäftsführerin beziehungsweise einen Geschäftsführer bestellen, die oder der diesem als Mitglied ohne Stimmrecht

- angehört, es sei denn, sie oder ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beziehungsweise akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des der oder des Vorsitzenden beziehungsweise ihrer/ihres oder seiner/seines Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit ab.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer und der Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Die Prüferinnen und Prüfer werden aus dem in § 65 Abs.1 HG vorgesehenen Personenkreis bestellt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät alle zwei Jahre über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus mehreren Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Struktur der Module ist in den Modulbeschreibungen spezifiziert und wird den Studierenden rechtzei-

- tig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Module dieses Studiengangs sind in der Modulübersicht (Anhang II) aufgeführt.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Modulübersicht (Anhang II) geregelt.
- (4) Für ein nicht bestandenes Modul ist nur ein Kompensationsversuch möglich, soweit laut Modulübersicht ("WP" in Anhang II) eine Kompensation zugelassen ist.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

- (1) Im Studium sollen die Studierenden die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen (siehe § 7) nachgewiesen. Die Zahl der Leistungspunkte für jedes Modul ist in der Modulübersicht (Anhang II) festgelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Prüfungsleistungen werden gem. § 10 benotet oder mit "bestanden" beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet. Prüfungsleistungen, die in die Gesamtnote des Studiums eingehen, müssen benotet werden.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden. Weiterhin können die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Erbringen von mündlichen Leistungen, die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren, Übungen, Praktika und die Anfertigung von Referaten, Hausarbeiten oder Protokollen verlangt werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:
 - a) Klausuren:
 - In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten und wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten bekanntgegeben. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden.
 - b) Mündliche Prüfungen:
 In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise eines sachkundigen Beisitzers oder von zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise der Prüferin oder des Prüfers und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Studierende, die an der Universität zu Köln für einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sind, wird es ermöglicht, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin beziehungsweise Zuhörer teilzunehmen, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder von Übungsaufgaben oder eines Berichts zu praktischen Übungen.

d) Referate:

- Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.
- (4) Die im Anhang II dieser Ordnung den Modulen zugeordneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Absatz 3 nicht benannt werden. Diese sind in der Modulbeschreibung zu benennen und durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu machen. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, können aber im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung als Klausur oder mündliche Prüfung erbracht, sollen den Studierenden mindestens zwei Gelegenheiten geboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Leistung zeitnah zu erbringen.
- (7) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet. Von zwei prüfungsberechtigten Personen werden bewertet: die Masterarbeit (§ 8) sowie Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.
- (9) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.
- (10) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung beziehungsweise nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.
- (11) Der Termin für die Erbringung der Prüfungsleistungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor diesem Termin erfolgen.
- (12) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (13) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden wer:
 - für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist,
 - diese Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat,
 - sich nicht für die gleiche Prüfungsleistung in einem anderen Prüfungsverfahren angemeldet hat,
 - die nach der Modulübersicht gegebenenfalls vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet der Geographie mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Der Umfang der Arbeit soll einen Gesamtumfang von 100 DIN-A4 Seiten (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten.

- (2) Die Voraussetzungen für die Vergabe einer Masterarbeit sind in der Modulübersicht (Anhang II) geregelt.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Faches Geographie an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller sowie das Thema der Masterarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin beziehungsweise des gewünschten Themenstellers oder des gewünschten Themas.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Monate. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD, Diskette) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer den Abgabetermin angemessen verlängern, wenn die Gründe der Verlängerung vom Prüfling nicht zu vertreten sind. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der Abgabefrist an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter für die Masterarbeit. Die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Masterarbeit sind entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

- (2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli-

chen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforde-

rungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anfor-

derungen genügt:

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens "ausreichend" oder mit "bestanden" bewertet worden sein. Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Noten von Prüfungsleistungen, die durch andere Prüfungsleistungen kompensiert wurden, gehen nicht in die Modulnote ein.

Die Modulnote lautet bei einem gemittelten Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die Erste ohne Rundung gestrichen. Bis zur Note 4,0 ist das Modul bestanden und die zugeordneten Leistungspunkte werden vergeben. Ist eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(3) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzel-

bewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin beziehungsweise ein Prüfer die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend", wird vom Prüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Bewertungsfrist um weitere sechs Wochen.

Die Einbeziehung von Modulnoten sowie der Masterarbeit und ihre Gewichtung in der Gesamtnote des Masterstudiums sind in der Modulübersicht (Anhang II) zu dieser Ordnung geregelt.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 2,6 bis 3,5 von 3,6 bis 4,0

= gut; = befriedigend; - 2...

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die Erste ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung sollte nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen im Anschluss an die nicht bestandene Prüfungsleistung erfolgen. Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Abschluss des Studiums

- Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- Das Masterstudium ist endgültig nicht bestanden und ist ohne Erfolg beendet, wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder der Prüfling ein nicht anderweitig kompensierbares Modul endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 13 Zeugnis und Urkunde

(1) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, wird nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs "Geographie". Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch mit einer Nachkommastelle.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Note der Masterarbeit.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde wird zusätzlich von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 14 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Masterstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen inklusive der Leistungspunkte und über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert. Auf Antrag kann der Studienschwerpunkt, der durch den erfolgreichen Abschluss von drei Modulen aus der Physischen Geographie oder der Anthropogeographie gesetzt wird, im Diploma Supplement vermerkt werden.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre beziehungsweise seine Arbeiten und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Lehrenden oder dem Lehrenden, ersatzweise der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

(1) Versuchen Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungs-

leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die weiteren Folgen gem. § 63 Abs. 5 HG wird ausdrücklich hingewiesen.

- (2) Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden; belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen beziehungsweise der Fristen ist von der Kandidatin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach den rechtlichen Bestimmungen auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit soll nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden; andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat auf Antrag ein neues Thema. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Sonstige Ausfallzeiten im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr.5 HG werden nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss angemessen berücksichtigt.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungs-

- verfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 17 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 10. Dezember 2009 (Amtliche Mitteilungen 92/2009) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2010 und Beschluss des Rektorats vom 6. September 2010.

Köln, den 26. Oktober 2010

Univ.-Prof. Dr. Hans-Günther Schmalz Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Anhang I

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Science in Geographie

Aufgrund des § 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Science in Geographie (im Folgenden Masterstudiengang) erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium:

§ 1 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Geographie erfüllt die Aufgaben des Zulassungsausschusses, falls die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät keinen Zulassungsausschuss bildet.
- (3) Der Zulassungsausschuss stellt die besondere Eignung zum Masterstudium fest, er entscheidet über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Qualifikationen im Rahmen der Zulassung und legt gegebenenfalls eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Studium fest.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert fundierte Kenntnisse der Geographie und berufsbezogene praktische Erfahrung im Umfang von mindestens sechs Wochen. Die erforderlichen Kenntnisse sind nachzuweisen. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an den speziellen Problemen der modernen Geographie, eine hohe Motivation und Einsatzbereitschaft sowie ein besonderes Interesse an natur- und/oder sozialwissenschaftlichen Fragestellungen.
- (2) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) einen Abschluss "Bachelor of Science in Geographie" besitzt oder den Abschluss spätestens im Semester der Aufnahme des Masterstudiums erreicht oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation vorweisen kann,
 - b) einen Grad der Eignung nach § 3 Abs. 2 von mindestens 2 Punkten vorweist
 - c) und keinen gleichen oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.
- (4) Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat ihre beziehungsweise seine Eignung im Zulassungsverfahren gemäß Absatz 1 und 2 im Wesentlichen nachweist, jedoch einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht gegeben sind, kann sie beziehungsweise er mit der Auflage zugelassen werden, einzelne Module oder Modulteile des Bachelorstudienganges Geographie nachträglich innerhalb von einem Jahr erfolgreich zu absolvieren. Die jeweilige Feststellung trifft der Zulassungsausschuss.

§ 3 Feststellung des Grades der Eignung

- (1) Der Grad der Eignung wird in der Regel anhand der vorliegenden Unterlagen ermittelt. Im Falle eines noch nicht vorliegenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses entscheidet der Ausschuss aufgrund des vorliegenden Notendurchschnittes erst vorläufig, bei Vorliegen des Abschlusszeugnisses dann endgültig. Belegen die Unterlagen die Eignung nicht hinreichend, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe einer Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines Gutachtens, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der
 - a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (beziehungsweise der gleichwertigen Leistungen und/oder Kenntnisprüfungen) beziehungsweise des vorliegenden Notendurchschnittes:

1,0 - 1,5: 3 Punkte, 1,51 - 2,5: 2 Punkte, 2,51 - 3,5: 1 Punkt, > 3,5: 0 Punkte.

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Vergabe der Punkte auf der Grundlage der vorgelegten Zeugnisse, ggf. gemäß c).

- b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen: 0, 1 oder 2 Punkte.
- c) gegebenenfalls Bewertung aufgrund mündlicher Prüfungen und Auswahlgespräche: 0, 1 oder 2 Punkte, falls die Eignung aufgrund von a) und b) nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

§ 4 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsausschuss für den Studiengang Geographie an der Universität zu Köln eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beziehungsweise beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen,
- b) Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bisherige Fort- und Weiterbildung,
- c) Darstellung der Beweggründe für die Wahl dieses Studienganges und der mit dem Studiengang angestrebten Ziele.

Für Studierende, die im laufenden Sommersemester (Wintersemester) den ersten berufsqualifizierenden Studiengang abschließen, reicht die Vorlage der bis zum 15. Juli (15. Januar) nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnittes und ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. Das endgültige Zeugnis ist bis zum Ende des Semesters

der Aufnahme des Masterstudiums nachzureichen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Nachfrist für die Vorlage des Zeugnisses gewähren

§ 5 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden sein, die innerhalb einer angegebenen Frist zu erfüllen sind.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Anhang II

Modulübersicht für den Masterstudiengang Geographie

Abkürzungen:

= und

H = Hausarbeit K = Klausur

 $\begin{array}{lll} \text{LP} & = \text{Leistungspunkte}; & \text{M} & = \text{mündliche Prüfung} \\ \text{P} & = \text{Pflicht} & \text{SWS= Semesterwochenstunden} \end{array}$

WP = WahlpflichtX = Prüfungsform nach Wahl der Lehrveranstaltung unterschiedlich

Im Wahlpflichtbereich (WP) besteht Wahl- und Kompensationsmöglichkeit.

Modulpläne:

Schwerpunkt: Umwelt und Gesellschaft

	•						
Modul-ID	Modulname	Pflicht / Wahl- pflicht	SMS	ď	Zulassungs- voraussetzung	Prüfungsform	Gew. in Ge- samtnote
MN-Ggr- M01a/p oder M02a/p	Anthropogeographie für Fortgeschrittene I oder II oder Physische Geographie für Fortgeschrittene I oder II	Р	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr- M01a/p oder M02a/p	Anthropogeographie für Fortgeschrittene I oder II oder Physische Geographie für Fortgeschrittene I oder II	Р	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr- M03a/p oder M04a/p	Praktikum zur Anthropogeo- graphie I oder II <u>oder</u> Prakti- kum zur Physischen Geo- graphie I oder II	WP	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr- M03a/p oder M04a/p	Praktikum zur Anthropogeo- graphie I oder II <u>oder</u> Prakti- kum zur Physischen Geo- graphie I oder II	WP	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr-M05	Geländeerfahrung und Fachmethodik	Р	12	12	keine	Н	10%
MN-Ggr-M06	Berufspraktikum für Fortgeschrittene	Р	2	8	MN-Ggr-M03	Н	0%
MN-Ggr-M07	Nebenfach	WP	*	12	Keine	Х	10%
MN-Ggr-M08	Abschluss	Р	4	10	MN-Ggr-M01, MN-Ggr-M03	М	10%
MN-Ggr-M09	Masterarbeit	Р	0	30	MN-Ggr-M01 bis MN-Ggr-M04	Н	30%

^{*} abhängig vom jeweiligen Nebenfach

Eine inhaltliche Schwerpunktbildung im Bereich der Physischen Geographie (MN-Ggr-M01p, MN-Ggr-M02p, MN-Ggr-M03p bzw. MN-Ggr-M04p) oder der Anthropogeographie (MN-Ggr-M01a, MN-Ggr-M02a, MN-Ggr-M03a bzw. MN-Ggr-M04a) wird durch die Wahl der Module erreicht.

Schwerpunkt: Physische Geographie

Schwerpunkt: Physische Geographie							
Modul-ID	Modulname	Pflicht / Wahl- pflicht	SMS	4 7	Zulassungs- voraussetzung	Prüfungsform	Gew. in Ge- samtnote
MN-Ggr-M01p	Physische Geographie für Fortgeschrittene I	Р	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr-M02p	Physische Geographie für Fortgeschrittene II	Р	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr-M03p	Praktikum zur Physischen Geographie I	WP	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr-M04p	Praktikum zur Physischen Geographie II	WP	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr-M05	Geländeerfahrung und Fachmethodik	Р	12	12	keine	Н	10%
MN-Ggr-M06	Berufspraktikum für Fortge- schrittene	Р	2	8	MN-Ggr-M03p	Н	0%
MN-Ggr-M07	Nebenfach	WP	*	12	keine	Х	10%
MN-Ggr-M08	Abschluss	Р	4	10	MN-Ggr-M01p, MN-Ggr-M03p	М	10%
MN-Ggr-M09	Masterarbeit	Р	0	30	MN-Ggr-M01p bis MN-Ggr- M04p	Н	30%

Schwerpunkt: Anthropogeographie

Modul-ID	Modulname	Pflicht / Wahl- pflicht	SWS	LP.	Zulassungs- voraussetzung	Prüfungsform	Gew. in Ge- samtnote
MN-Ggr-M01a	Anthropogeographie für Fortgeschrittene I	Р	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr-M02a	Anthropogeographie für Fortgeschrittene II	Р	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr-M03a	Praktikum zur Anthropo- geographie I	WP	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr-M04a	Praktikum zur Anthropo- geographie II	WP	6	12	keine	K,H	10%
MN-Ggr-M05	Geländeerfahrung und Fachmethodik	Р	12	12	keine	Н	10%
MN-Ggr-M06	Berufspraktikum für Fortgeschrittene	Р	2	8	MN-Ggr-M03a	Н	0%
MN-Ggr-M07	Nebenfach	WP	*	12	keine	Х	10%
MN-Ggr-M08	Abschluss	Р	4	10	MN-Ggr-M01a, MN-Ggr-M03a	М	10%
MN-Ggr-M09	Masterarbeit	Р	0	30	MN-Ggr-M01a bis MN-Ggr- M04a	Н	30%

^{*} abhängig vom jeweiligen Nebenfach